



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. +49 (0) 30 2400867-0
Fax +49 (0) 30 2400867-19
berlin@duh.de
www.duh.de

01. Februar 2017

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe zum Gesetzesentwurf des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden – Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Kontakt:

Dr. Peter Ahmels
Bereichsleiter Energie und Klimaschutz
Telefon: + 49 (0)30 2400867-91
Email: ahmels@duh.de

Paula Brandmeyer
Teamleiterin Energieeffizienz
Telefon: +49 (0)30 2400867-97
Email: brandmeyer@duh.de

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf des GEG. In Anbetracht der wiederholt sehr kurzen Fristsetzung zur Kommentierung, werden wir uns auf die aus unserer Sicht dringlichen Anpassungen beschränken. Gleichwohl stehen wir gerne für weitere Ausführungen im Gesetzgebungsprozess zur Verfügung.

I. Grundsätzliche Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Wir begrüßen die überfällige Zusammenlegung von EnEV, EnEG und EEWärmeG. Insbesondere das Festhalten an der bestehenden Anforderungssystematik aus Haupt- und Nebenanforderung (Primärenergiebedarf und Wärmeschutz) bewerten wir positiv. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um das Prinzip „Efficiency First“ konsequent anzuwenden.

Das im Gesetzentwurf enthaltene Anforderungsniveau (KfW 55 Effizienzstandard) steht allerdings im eklatanten Widerspruch zu den von der Bundesregierung formulierten Klimazielen. Unpräzise Formulierungen und unbestimmte Ausnahmen lassen es außerdem zu, auch die bestehenden Vorgaben noch zu unterlaufen. Ungeachtet der Vorbildfunktion wurde es zudem versäumt, den Gebäudebestand im Besitz der öffentlichen Hand und private Gebäude zu adressieren.

II. Anmerkungen zum Gesetzentwurf im Einzelnen

1. Ziel des GEG

Das GEG hat zum Ziel den nahezu klimaneutralen Gebäudebestand auf den Weg zu bringen. Nur mit einem nahezu klimaneutralen Gebäudebestand lassen sich die Klimaziele erreichen. Das wurde zuletzt auch im Klimaschutzplan der Bundesregierung erneut bestätigt. Das bedeutet, dass der Primärenergiebedarf von Gebäuden durch eine Kombination aus Energieeinsparung und dem Einsatz von erneuerbaren Energien bis 2050 um 80 Prozent gesenkt werden müssen. Mit Blick auf das 1,5 Grad Ziel, das bei der Klimakonferenz von Paris festgelegt wurde und wonach eine sektorenübergreifende THG-Minderung von 95 Prozent bis 2050 (gegenüber 1990) nötig ist, muss die Zielerreichung für den Gebäudesektor sogar noch ambitionierter ausfallen.

Um 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen, muss der gesamte Gebäudebestand im Durchschnitt einem KfW-Effizienzhaus 55-Standard entsprechen. In Anbetracht der vielen Restriktionen im Bestand aufgrund von Denkmalschutz etc. müsste der Neubaustandard dementsprechend höher liegen und mindestens dem KfW-Effizienzhaus 40-Standard entsprechen. Hier sehen wir erheblichen Nachbesserungsbedarf. Andernfalls ist schon bei Inkrafttreten abzusehen, dass das GEG sein Ziel verfehlen wird.

2. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

- **Begriff der öffentlichen Hand**

Der Gesetzentwurf betont zwar die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (§4), wird dieser aber leider nicht gerecht. Neben dem Versäumnis, eine ambitionierte Definition des Niedrigstenergiestandards vorzunehmen, wird die Vorbildfunktion durch den eingeschränkten Geltungsbereich des Gesetzes geschmälert: Das GEG verwendet einen sehr engen Begriff der öffentlichen Gebäude, wonach ausschließlich Nichtwohngebäude im Eigentum der öffentlichen Hand betroffen sind, die von einer Behörde genutzt werden. Nach dieser Definition fallen Krankenhäuser, Schulen, angemietete Gebäude etc. nicht in den Regelungsbereich des GEG und greift damit nicht für einen erheblichen Anteil der öffentlichen Gebäude. Vor diesem Hintergrund bezweifeln wir die Erfüllung einer Vorbildfunktion und fordern, den Begriff der öffentlichen Gebäude zu erweitern.

Zusätzlich sind verschuldete Kommunen von den verschärften Effizienzanforderungen ausgenommen, wenn *„die Erfüllung der Pflicht mit Mehrkosten verbunden ist, die auch unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion nicht unerheblich sind“* (§21). Diese Formulierung überlässt den Kommunen einen großen Interpretationsspielraum und setzt keinen Maßstab, was *„nicht unerheblich“* bedeutet. Durch diesen unbestimmten Begriff, besteht die Gefahr, dass das jetzt schon niedrige Anforderungsniveau zusätzlich geschwächt wird. Der überwiegende Teil der öffentlichen Gebäude befindet sich in kommunaler Hand. Daher gilt es die Ausnahmeregelungen einzuschränken.

- **Beurteilung der Wirtschaftlichkeit**

Die starke Betonung der Wirtschaftlichkeit ist gerade im Zusammenhang mit der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand nicht zielführend. Insbesondere, wenn die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit an der *„üblichen Nutzungsdauer“* (§5) der Gebäude gemessen wird. Da dieser Begriff nicht weiter definiert ist, besteht keine einheitliche Basis auf der die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen beruhen. In der Regel ist bei einem Neubau davon auszugehen, dass eine Nutzungsdauer von mindestens 50 Jahren zu erwarten ist¹. Daher ist es aus unserer Sicht sinnvoll, einen Zeithorizont für die Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu hinterlegen.

Stellt eine Kommune die Wirtschaftlichkeit einer Investition in Frage, dann sollten in einer Gesamtkostenbetrachtung verschiedene Planungsvarianten geprüft werden und eine Unterschreitung des Anforderungsniveaus mindestens schriftlich begründet werden müssen. Ansonsten besteht keinerlei Hürde für die Kommunen, von den Ausnahmeregelungen Gebrauch zu machen.

¹ AfA-Tabelle geht von einer „wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer“ von 50 bis 75 Jahren für gesellschaftliche Gebäude wie Schulen, Kindereinrichtungen, Büro- und Verwaltungsbauten aus.

3. Planungssicherheit

Der Entwurf des GEG verzichtet auf eine Festlegung des zukünftigen zeitlichen Rahmens für eine erste Novellierung. Damit bleibt offen, wann die Definition des Niedrigstenergiestandards für private Gebäude erfolgt. Durch die fehlende Perspektive wird Planungssicherheit verhindert. Um sicherzustellen, dass der Niedrigstenergiestandard für private Gebäude reibungslos umgesetzt werden kann, bedarf es einer ausgedehnten Vorlaufzeit. Deswegen muss der Standard für private Gebäude zwingend im Jahr 2018 definiert werden.

4. Vollzug

Der vorliegende Entwurf des GEG versäumt leider, ein bundesweit einheitliches Format für den Erfüllungsnachweis der gesetzlichen Anforderungen zu schaffen. Nur durch eine einheitliche Handhabung kann der Vollzug gestärkt und die Qualitätssicherung sichergestellt werden. Zusätzlich müssen finanzielle Mittel für die Durchführung von Stichprobenkontrollen und Überwachung bereitgestellt werden.

5. Flexibilisierung

Durch eine Erweiterung der Erfüllungsoptionen (§25) schafft das GEG eine größere Flexibilität. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sehen wir die Gefahr, dass zusätzliche Schlupflöcher geschaffen werden bzw. die Flexibilisierung zulasten der Zielerreichung geschieht. Beispielsweise ist die Anrechenbarkeit von gebäudenah erzeugtem PV-Strom grundsätzlich positiv zu bewerten, doch muss verhindert werden, dass dadurch erneuerbar erzeugte Wärme benachteiligt wird. Flexible Erfüllungsoptionen sind nur zu befürworten, wenn sie dem Ziel des Gesetzes dienlich sein und sollten regelmäßig daraufhin überprüft werden.

6. Ausnahmen beim Betriebsverbot für Heizkessel

Das Betriebsverbot für alte Heizkessel ist grundsätzlich eine sinnvolle Maßnahme. Nicht berechtigt allerdings ist die großzügige Befreiung von Ein- und Zweifamilienhausbesitzern von dieser Pflicht (§§ 72,73). Von den ca. 20 Millionen Gebäuden in Deutschland sind ca. 14,8 Ein- und Zweifamilienhäuser. Hier werden also pauschal fast zweidrittel der Gebäude von der Austauschpflicht befreit. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, diese generelle Befreiung zugunsten einer im Einzelfall anwendbaren Härtefallregelung zu ersetzen.

III. Zukünftige Weiterentwicklung

Der GEG-Entwurf ermächtigt die Bundesregierung, die Primärenergiefaktoren durch Rechtsverordnung zu überarbeiten (§24). Wir begrüßen es, dass zukünftig die Klimawirkung, die Versorgungssicherheit und weitere Aspekte der Nachhaltigkeit einzelner Primärenergieträger und Technologien in den Primärenergiefak-

toren abgebildet werden sollen. Wir appellieren, dass die Neujustierung der Primärenergiefaktoren sich an der Klimawirkung orientiert und dem langfristigen Ziel einer dekarbonisierten Wärmeversorgung Rechnung trägt. Gerne beteiligen wir uns an der fachlichen Diskussion.